

7. *ersucht* die Menschenrechtskommission, sich auch weiterhin besonders mit der Frage zu befassen, wie die Länder der verschiedenen Regionen im Rahmen des Programms für Beratende Dienste auf ihr Ersuchen hin am besten unterstützt werden können, und erforderlichenfalls entsprechende Empfehlungen dazu abzugeben;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der regionalen Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte vorzulegen und darin auch die Ergebnisse der aufgrund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;

9. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/190. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere die Resolutionen 47/138 vom 18. Dezember 1992 und 48/131 vom 20. Dezember 1993, sowie auf die Anlage zu der Resolution 1989/51 der Menschenrechtskommission vom 7. März 1989²⁷,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁵, insbesondere darauf, daß darin anerkannt wird, daß der auf Ersuchen von Regierungen bei der Durchführung freier und fairer Wahlen geleisteten Unterstützung, einschließlich der Unterstützung bei den menschenrechtlichen Aspekten von Wahlen und der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Wahlen, für die Stärkung und den Aufbau von Einrichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie für die Stärkung einer pluralistischen Bürgergesellschaft besondere Bedeutung zukommt und daß besonderer Nachdruck auf Maßnahmen gelegt werden sollte, die zur Erreichung dieser Ziele beitragen¹⁵⁰;

erneut erklärend, daß Wahlhilfe und Unterstützung zur Förderung der Demokratisierung nur auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Mitgliedstaates gewährt wird,

in der Erkenntnis, daß ein umfassender und ausgewogener Ansatz bei den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet nützlich wäre, da er zur Stärkung der Demokratie und der Menschenrechte in dem betreffenden Land beitragen würde,

mit Genugtuung über das von der Abteilung Wahlhilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung und nichtstaatlichen

Organisationen vom 15. bis 18. November 1994 in Simbabwe veranstaltete Afrikanische Kolloquium über die Abwicklung von Wahlen, dessen Ziel darin bestand, einen Beitrag zu dem Demokratisierungsprozeß in Afrika zu leisten,

Kenntnis nehmend von der Erklärung über die Kriterien für freie und faire Wahlen, die von der Interparlamentarischen Union anlässlich ihrer im März 1994 in Paris abgehaltenen einundneunzigsten Konferenz verabschiedet wurde¹⁵¹,

mit Genugtuung über die Unterstützung, welche die Staaten den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe gewährt haben, indem sie unter anderem Sachverständige und Wahlbeobachter zur Verfügung gestellt und Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung entrichtet haben,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen¹⁵²,

in Anbetracht dessen, daß von den Mitgliedstaaten nach wie vor eine große Anzahl von Ersuchen um Wahlhilfe eingeht,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen¹⁵²;

2. *würdigt* die Wahlhilfe, die den Mitgliedstaaten von den Vereinten Nationen auf Antrag gewährt wird, ersucht darum, daß diese Hilfe je nach dem Einzelfall und in Übereinstimmung mit den vorgeschlagenen Richtlinien für Wahlhilfe fortgesetzt wird, in der Erwägung, daß die Hauptverantwortung für die Gewährleistung freier und fairer Wahlen bei den Regierungen liegt, und ersucht außerdem die Abteilung Wahlhilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, die Mitgliedstaaten auch weiterhin regelmäßig über die eingegangenen Anträge, die daraufhin ergriffenen Maßnahmen und die Art der gewährten Hilfe zu unterrichten;

3. *ersucht* die Vereinten Nationen, auch weiterhin danach zu trachten, vor einer Zusage zur Gewährung von Wahlhilfe an einen antragstellenden Staat sicherzustellen, daß ausreichend Zeit für die Organisation und Durchführung einer wirksamen Mission zur Gewährung dieser Hilfe zur Verfügung steht, daß die Bedingungen für freie und faire Wahlen gegeben sind und daß Vorkehrungen für eine angemessene und umfassende Berichterstattung über die Ergebnisse der Mission getroffen werden können;

4. *würdigt* die Maßnahmen, die die Vereinten Nationen unternommen haben, um die Fortsetzung und Konsolidierung des Demokratisierungsprozesses in verschiedenen um Hilfe nachsuchenden Mitgliedstaaten sicherzustellen, namentlich die Gewährung von Hilfe sowohl vor als auch nach den Wahlen und die Entsendung von Bedarfsermittlungsmissionen mit dem Auftrag, Programme zu empfehlen, die zur Konsolidierung des Demokratisierungsprozesses beitragen könnten, und ersucht darum, daß diese Maßnahmen verstärkt werden;

¹⁵¹ Siehe Interparlamentarische Union, *Inter-Parliamentary Bulletin*, 74. Jahr, 1994, Zweites Quartal, Nr. 2.

¹⁵² A/49/675 und Korr.1.

¹⁵⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 67.

5. *empfiehlt*, daß die Abteilung Wahlhilfe den darum nachsuchenden Staaten sowie Wahlrichtungen Hilfe auch nach den Wahlen gewährt, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Stabilität und Kontinuität der Wahlvorgänge zu leisten, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vorgesehen, und daß sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen untersucht, wie die Aktivitäten klarer abgegrenzt werden können, welche die Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Konsolidierung der Demokratie nutzbringend durchführen könnten, um interessierten Staaten bei ihren diesbezüglichen Bemühungen behilflich zu sein;

6. *ersucht* den Generalsekretär, weitere Maßnahmen zur Unterstützung von Staaten zu ergreifen, die um Hilfe nachsuchen, indem er unter anderem dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte entsprechend seinem Mandat und über das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte ermöglicht, mit Menschenrechtsproblemen zusammenhängende Demokratisierungsaktivitäten zu unterstützen, unter anderem durch Ausbildung und Aufklärung auf dem Gebiet der Menschenrechte, Hilfe bei Gesetzesreformen im Zusammenhang mit den Menschenrechten, Stärkung und Reform der Rechtsprechung, Gewährung von Hilfe an einzelstaatliche Menschenrechtsinstitutionen sowie von Beratenden Diensten im Hinblick auf den Beitritt zu Verträgen, die Berichterstattung und internationale Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Menschenrechten;

7. *würdigt* die Hilfsprogramme, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Reform des öffentlichen Dienstes und die Regierungs- und Verwaltungsführung durchführt, insbesondere diejenigen Programme, deren Ziel darin besteht, die Mitwirkung interessierter Teile der Gesellschaft und die Beziehungen zwischen ihnen und den Regierungen zu stärken;

8. *erinnert* daran, daß der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung geschaffen hat, und ruft die Mitgliedstaaten auf, die Entrichtung von Beiträgen an den Fonds in Erwägung zu ziehen;

9. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Koordinierung im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen, lobt das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte für die Beratenden Dienste und die technische Hilfe, die es bereitstellt, und die Sekretariats-Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung sowie das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen für die technische Hilfe, die sie antragstellenden Mitgliedstaaten gewähren, und ersucht die Abteilung Wahlhilfe, mit dem Zentrum für Menschenrechte – gegebenenfalls auch durch den Austausch von Personal – sowie mit der Hauptabteilung und mit dem Entwicklungsprogramm auch weiterhin eng zusammenzuarbeiten und sie über die auf dem Gebiet der Wahlhilfe eingehenden Ersuchen zu unterrichten;

10. *empfiehlt*, daß die Vereinten Nationen bei der Vorbereitung und Beobachtung von Wahlen die Koordinierung mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die sich für solche Aktivitäten interessieren, weiter fortsetzen und noch verstärken;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung Wahlhilfe im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen und der vorhandenen Mittel mit ausreichendem Personal und angemessenen Finanzressourcen auszustatten, damit sie ihr

Mandat erfüllen kann, und das Zentrum für Menschenrechte durch die Umschichtung von Mitteln und die Verlegung von Personal zu stärken, um es in die Lage zu versetzen, in enger Abstimmung mit der Abteilung Wahlhilfe der wachsenden Zahl der Anträge von Mitgliedstaaten auf Beratende Dienste auf dem Gebiet der Wahlhilfe zu entsprechen;

12. *empfiehlt*, daß anlässlich der Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen besonders darauf geachtet wird, die erfolgreichen Bemühungen der Organisation um die Förderung unverfälschter und regelmäßiger Wahlen sowie die zunehmende Ausrichtung ihrer Bemühungen auf die Demokratisierung in der Öffentlichkeit bekannt zu machen;

13. *nimmt Kenntnis* von den in Anhang III des Berichts des Generalsekretärs enthaltenen Richtlinien für Mitgliedstaaten, die erwägen, einen Antrag auf Wahlhilfe zu stellen;

14. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge prüfen, wie die Koordinierung der Tätigkeit der Abteilung Wahlhilfe, des Zentrums für Menschenrechte und des Systems der Vereinten Nationen im allgemeinen weiter verbessert und die von ihnen ergriffenen Maßnahmen weiter gestärkt werden können, damit sie ihren vermehrten Aufgaben und ihrem erweiterten Mandat auf dem Gebiet der Wahlhilfe und der Demokratisierung, wie in dieser Resolution dargelegt, nachkommen können, und seine diesbezüglichen Empfehlungen in den Bericht aufnehmen, den er der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung vorlegen wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung der Resolution 48/131 sowie der vorliegenden Resolution Bericht zu erstatten, insbesondere über den Stand der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf Wahlhilfe und Wahlverifikation sowie über die Maßnahmen, die er ergriffen hat, um sicherzustellen, daß der Demokratisierungsprozeß in den Mitgliedstaaten von den Vereinten Nationen stärker unterstützt wird.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/191. Summarische oder willkürliche Hinrichtungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹¹, die das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person verbürgt,

in Anbetracht des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹², wonach jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, dieses Recht gesetzlich zu schützen ist und niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/22 vom 9. November 1981, in der sie die Praxis summarischer und willkürlicher Hinrichtungen verurteilt hat, und auf ihre darauffolgenden Resolutionen zum selben Thema, zuletzt Resolution 47/136 vom 18. Dezember 1992,

eingedenk dessen, daß die im Juni 1993 in Wien abgehaltene Weltkonferenz über Menschenrechte ihre Bestürzung über die nach wie vor vorkommenden flagranten und systematischen Menschenrechtsverletzungen, namentlich die summarischen